

# ANWALTSKANZLEI **H**ENTSCHEL & **L**AU

Anwaltskanzlei Hentschel & Lau, Kurze-Geismar-Straße 41, 37073 Göttingen

Verwaltungsgericht Hannover  
Eintrachtweg 19

**30173 Hannover**

## **Joachim Lau**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Sozialrecht

## **Johannes Hentschel**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Mediator BM  
Ausbilder für Mediation

Kurze-Geismar-Straße 41  
37073 Göttingen

☎ 0551/517 36 23

Fax 0551/517 36 24

www.kanzlei-hentschel-lau.de  
info@ kanzlei-hentschel-lau.de

Göttingen, 25.10.2011

## **K l a g e**

des Herrn 

- Kläger -

*Verfahrensbevollmächtigte:* Rechtsanwälte Hentschel und Lau, 37073 Göttingen

**g e g e n**

das Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Hannover, diese vertreten  
durch den Polizeipräsidenten, Waterloostraße 9, 30169 Hannover

- Beklagter -

**w e g e n:** Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und **beantragen**,

- den Beklagten zu verurteilen, in Hannover die Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte mittels Bildübertragung – mit Ausnahme der reinen Verkehrsbeobachtung – sowie die Aufzeichnung dieser Bilder zu unterlassen.

## I. Zulässigkeit der Klage

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Betrieb der Videoüberwachung durch den Beklagten mittels Bildübertragung und Bildaufzeichnung. Hierbei dient die bloße Beobachtung öffentlicher Räume und Speicherung von Bilddaten mittels Videokamera nur der Informationsgewinnung und ist deshalb nicht unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge, sondern lediglich eines tatsächlichen Erfolges gerichtet. Mit dem Antrag des Klägers auf Unterlassung der Videoüberwachung wendet er sich insofern gegen schlicht hoheitliches Handeln, wobei es ihm um die Abwehr weiterhin drohender Beeinträchtigungen geht. Die Klage ist diesbezüglich gemäß §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO als allgemeine Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage zulässig.

Der Kläger ist in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da er mit seiner Klage eigene subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere sein durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend macht. Die von dem Beklagten eingesetzte Kameratechnik beeinträchtigt den Kläger in diesem subjektiven Recht sowohl durch die Bildaufzeichnung, als auch durch die Beobachtung mittels Bildübertragung in die Leitzentrale der Polizeidirektion Hannover (vgl. VGH Ba.-Wü., Urt. v. 21.07.2003, AZ: 1 S 377/02; OVG Hamburg, Urt. v. 22.06.2010, AZ: 4 Bf 276/07; VG Hannover, Urt. v. 14.07.2011, AZ: 10 A 5432/10).

Der Kläger [REDACTED]  
[REDACTED] so dass der  
Kläger sich häufig dort aufhält. Bei den von dem Beklagten überwachten Örtlichkeiten

handelt es sich um zentrale Einkaufs- und Dienstleistungsbereiche, die der Kläger persönlich aufsucht.

Andere Anlässe des Klägers, [REDACTED]

[REDACTED] bilden [REDACTED]

Folglich ist der Kläger angesichts seines beständigen Aufenthaltes im Bereich der Videoüberwachung sowohl durch die Bildübertragung als auch durch die Bildaufzeichnung in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen.

Durch rechtskräftiges Urteil vom 14.07.2011 hatte das Verwaltungsgericht Hannover den Beklagten verurteilt, in Hannover die Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte mittels Bildübertragung – mit Ausnahme der reinen Verkehrsbeobachtung – sowie die Aufzeichnung dieser Bilder zu unterlassen (AZ: 10 A 5452/10).

Seine Entscheidung hatte das Gericht im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Nds.SOG nicht vorlägen. Die Videoüberwachung sei rechtswidrig, weil sie nicht offen erfolge. Gefordert sei im Hinblick auf den Schutzzweck des § 32 Abs. 3 S. 1 Nds.SOG, die Reichweite der Beobachtung kenntlich zu machen. Dies könne beispielsweise durch entsprechende Hinweisschilder erfolgen. Nicht entscheidend sei, ob die Kameras selbst zu erkennen seien. Die von der Videoüberwachung betroffenen Personen – hier der Kläger – müssten vor Ort die Möglichkeit haben, den von der Videoüberwachung betroffenen Bereich zu erkennen.

Nach Rechtskraft des zuvor genannten Urteils hat der Beklagte in den von der Videoüberwachung getroffenen Bereichen in Hannover eine Vielzahl von Aufklebern anbringen lassen, die auf die Videoüberwachung hinweisen.

Da das Verwaltungsgericht Hannover in seiner oben dargestellten Entscheidung die Rechtswidrigkeit der damaligen Videoüberwachung auf die fehlende Kenntlichmachung gestützt hatte, geht der Beklagte offenbar davon aus, die aufgrund der Beschilderung nunmehr deutlich geänderte Praxis der Videoüberwachung sei rechtmäßig.

Da jedoch selbst bei Unterstellen einer „perfekten Beschilderung“ die Videoüberwachung weiterhin rechtswidrig ist, ist ein erneutes Klageverfahren für den Kläger geboten.

## II. Begründetheit der Klage

Der Beklagte stützt die streitgegenständliche Videoüberwachung auf § 32 Abs. 3 Nds.-SOG.

Diese Vorschrift unterscheidet zwischen der Beobachtung mittels Bildübertragung (§ 32 Abs. 3 S. 1 Nds.SOG) und der Aufzeichnung der übertragenen Bilder (§ 32 Abs. 3 S. 2 Nds.SOG).

Voraussetzung einer rechtmäßigen Aufzeichnung ist mithin, dass die aufzuzeichnenden Bilddaten zunächst rechtmäßig übertragen worden sind.

Nach Ansicht des Klägers genügt § 32 Abs. 3 Nds.SOG nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen, die an eine rechtmäßige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Hannover in seinem Urteil vom 14.07.2011 (AZ: 10 A 5452/10) ausgeführt:

*„Ob § 32 Abs. 3 Nds. SOG eine derartige verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage darstellt – und damit dem Kläger nicht nur einen Unterlassungsanspruch gegen gesetzeswidrige Maßnahmen des Beklagten vermittelt, sondern von letzterem als Rechtsgrundlage für die Maßnahmen der Videoüberwachung herangezogen werden kann – hält die Kammer für fraglich. Sie hegt Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit insbesondere von § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG. Selbst unter Berücksichtigung der geringen Eingriffstiefe einer offenen Beobachtung im öffentlichen Straßenraum genügt die Vorschrift jedenfalls nach ihrem Wortlaut nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Bestimmtheit und Normenklarheit einer Rechtsgrundlage stellt, die Behörden zu Eingriffen in Grundrechte der Bürger ermächtigt.*

*Das Bestimmtheitsgebot soll sicherstellen, dass der demokratisch legitimierte Parlamentsgesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe und deren Reichweite selbst trifft, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und*

*begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Ferner erlauben die Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass der betroffene Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen kann. Der Gesetzgeber hat deshalb Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen (vgl. bereits BVerfGE 65, 1, 44 ff., 54; ausführlich BVerfGE 100, 313, 359 f., 372; 110, 33, 53; 113, 348, 376; BVerfG, NJW 2007, 2464, 2466). Da die Vorschrift auch der Gefahrenverhütung dienen soll und damit eine Anknüpfung an eine konkrete Gefahrenlage, wie sie die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG kennzeichnen, entfällt, müssen die Bestimmtheitsanforderungen an dieser Vorfeldsituation ausgerichtet werden. Das bedeutet, die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist (vgl. BVerfGE 113, 348, 377).*

*Die Anknüpfung an die Aufgaben der Polizei nach § 1 Abs. 1 Nds. SOG genügt nicht, den Tatbestand des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG hinsichtlich des Anlasses der Datenerhebung und hinsichtlich des Verwendungszwecks der Daten hinreichend einzugrenzen. Die Bildbeobachtung dient in erster Linie dem Zweck der Gefahrverhütung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG; vgl. auch LT-Drs. 15/4212, S. 5). Da der Begriff der Gefahr denkbar weit ist und jede Sachlage erfasst, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung – Begriffe, die ihrerseits weit sind (vgl. BVerfGE 69, 315, 352) – einzutreten droht (vgl. § 2 Nr. 1a Nds. SOG), ist eine tatbestandliche Begrenzung über die Zielrichtung der Bildbeobachtung kaum möglich. Dies wird schon illustriert durch das Verständnis des Beklagten, auch die permanente Beobachtung des fließenden Verkehrs mit Kameras auf Grundlage des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG zu betreiben. Begrenzt wird der Tatbestand auch nicht durch das Merkmal der Erforderlichkeit. Die Bildbeobachtung muss danach zur Gefahrenverhütung besser geeignet sein als andere Maßnahmen der Gefahrenverhütung, wie etwa die Präsenz von Polizeibeamten auf Streifenfahrten, Kontrollgängen u. ä. Unter der Annahme, die Bildbeobachtung ist zur Gefahrenverhütung geeignet (vgl. VGH Ba.-Wü., Urt. v. 21.07.2003, a.a.O., S. 502; OVG Hamburg, Urt. v. 22.06.2010, a.a.O., S. 504; Fetzer/Zöller, NVwZ 2007, 775, 778, m.w.N.), steht nach*

*Auffassung der Kammer außer Frage, dass eine permanente anlasslose Beobachtung unter den Bedingungen beschränkter personeller Mittel der Polizeibehörden effektiver ist als eine stichprobenhaft erfolgende anlasslose Überwachung durch Polizeibeamte. Schließlich bietet auch der räumliche Anwendungsbereich des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG, der auf öffentlich zugängliche Orte beschränkt ist, kaum Anhaltspunkte für eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Einschränkung des Tatbestandes. Letztlich erlaubt die Vorschrift jedenfalls nach ihrem Wortlaut (in den Grenzen von Art. 13 GG) die flächendeckende Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte in Niedersachsen.*

*Aufgrund der Weite ihres Anwendungsbereichs dürfte die Vorschrift auch gegen das Übermaßverbot verstoßen. Die anlasslose Beobachtung dient nämlich nicht ausschließlich dem Schutz eines besonders hohen Schutzguts der Verfassung und ist auch nicht in irgendeiner Weise verfahrensrechtlich – etwa durch einen Behördenleitervorbehalt – abgesichert (vgl. zu diesen Kriterien BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94, 2420/95 u. 2437/95 – NJW 2000, 55, 63; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5 Aufl. 2007, Rz. 340).“*

Der Kläger teilt die im Urteil des VG Hannover vom 14.07.2011 dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken an der Ermächtigungsgrundlage für die polizeiliche Videoüberwachung.

### **III. Anregung Vorlagebeschluss**

Da es bei der Entscheidung durch das Gericht auf die Gültigkeit des § 32 Abs. 3 Nds.-SOG ankommt, wird angeregt, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (Art. 100 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 80 ff. BVerfGG).

Der Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 363,00 € ist per Verrechnungsscheck beige-  
fügt.

Original der Vollmachtsurkunde wird nachgereicht.

Beglaubigte Abschrift der Klageschrift anbei.

---

Hentschel  
Rechtsanwalt